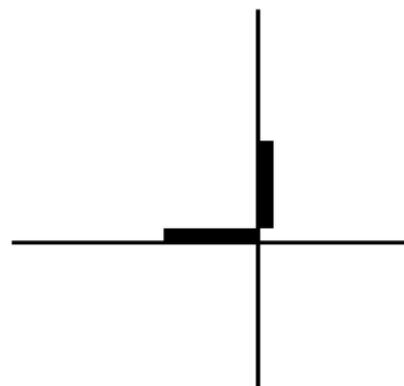


Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



121

Nr. 8

Speyer, den 30. Oktober 2020

Inhalt

Gesetze und Verordnungen

Vorläufiges Gesetz zur Änderung verfassungs-
und wahlrechtlicher Bestimmungen..... 122

Verordnung zur Durchführung von § 8 des Ge-
setzes über die Ordnung des Amtes der Ge-
meindediakonin/des Gemeindediakons
(Qualifizierungsverordnung)..... 123

Geschäftsordnung des Beirates für Weltmission,
Ökumene und Entwicklungszusammenar-
beit des Missionarisch-Ökumenischen
Dienstes der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche) 124

Bekanntmachungen

Beheizung von Dienstwohnungen..... 127

Kollektenaufruf für Brot für die Welt..... 127

Dienstnachrichten

(aus Datenschutzgründen digital nicht vollumfänglich verfügbar)

Verwaltungen..... 132

Verleihungen..... 132

Zuweisungen..... 132

Beurlaubungen..... 132

Ruhestand..... 132

Sterbefälle..... 133

Gesetze und Verordnungen

Vorläufiges Gesetz zur Änderung verfassungs- und wahlrechtlicher Bestimmungen

Vom 29. Oktober 2020

Die Kirchenregierung hat auf Grund des § 90 Absatz 1 der Kirchenverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2019 (ABl. S. 82) geändert worden ist, das folgende vorläufige Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenverfassung

Die Kirchenverfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S. 26), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2019 (ABl. S. 82) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Die Amtsdauer der Bezirkssynode beträgt sechs Jahre; die Mitglieder der Bezirkssynode bleiben bis zur Einführung der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt.“

2. § 69 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Amtsdauer der Landessynode beträgt sechs Jahre; die Mitglieder der Landessynode bleiben bis zur Einführung der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt.“

3. Nach § 73 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Sofern Ausnahmefälle wie Naturkatastrophen oder andere außergewöhnliche Notsituationen dies erfordern, dürfen Beschlüsse der Landessynode in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzsystem ohne die persönliche Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder der Landessynode gefasst werden. Die Feststellung einer Ausnahmesituation und eines Erfordernisses im Sinne von Satz 1 erfolgt zuvor durch die Kirchenregierung im Einvernehmen mit dem Präsidium der Landessynode. Bei Video- und Telefonkonferenzen ist der Öffentlichkeit in geeigneter Weise die Teilnahme zu ermöglichen, sofern keine Gründe im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 entgegenstehen; dies kann auf elektronischem Weg geschehen. Näheres kann durch die Geschäftsordnung der Landessynode geregelt werden.“

Artikel 2

Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (ABl. S. 30), die zuletzt durch Artikel 1 des vorläufigen Gesetzes vom 14. Mai 2020 (ABl. S. 42, 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 44 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Amtsdauer der Bezirkssynode beträgt sechs Jahre; die Mitglieder der Bezirkssynode bleiben bis zur Einführung der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt.“

2. § 55 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Amtsdauer der Landessynode beträgt sechs Jahre; die Mitglieder der Landessynode bleiben bis zur Einführung der ihnen nachfolgenden Mitglieder im Amt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses vorläufige Gesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Dieses vorläufige Gesetz wird hiermit verkündet.

Bad Dürkheim, 29. Oktober 2020

- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident

Verordnung zur Durchführung von § 8 des Gesetzes über die Ordnung des Amtes der Gemeindediakonin/des Gemeindediakons (Qualifizierungsverordnung)

Vom 16. September 2020

Auf Grund des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über die Ordnung des Amtes der Gemeindediakonin/des Gemeindediakons vom 1. Dezember 1995 (ABl. S. 202), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2002 (ABl. S. 295) geändert worden ist, verordnet die Kirchenregierung:

§ 1

Allgemeines

(1) Arbeitsfreistellung für die Teilnahme an Maßnahmen der Fort- oder Weiterbildung gemäß § 8 des Gesetzes über die Ordnung des Amtes der Gemeindediakonin/des Gemeindediakons kann vom Landeskirchenrat nur gewährt werden, wenn die Maßnahme unmittelbar landeskirchlichen Bedürfnissen dient.

(2) Die Zeit der Arbeitsfreistellung wird auf den Bildungsfreistellungsanspruch nach dem Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz angerechnet. Eine Anrechnung auf den Erholungsurlaub findet nicht statt.

§ 2

Kontaktstudium

(1) Ein Kontaktstudium trägt dazu bei, sich im Abstand vom beruflichen Alltag mit wissenschaftlichen Fragestellungen auseinanderzusetzen, die berufliche Praxis zu reflektieren und fachliche Schwerpunkte zu vertiefen. Es ist auch ein besonderer Ort für persönliche Besinnung, den kollegialen Austausch und die geschwisterliche Gemeinschaft.

(2) Soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen und dazu keine zusätzlichen Haushaltsmittel erforderlich sind, kann der Landeskirchenrat ein Kontaktstudium von bis zu drei Monaten Dauer während eines Semesters genehmigen. Die Arbeitsfreistellung zur Teilnahme an einem Kontaktstudium erfolgt unter Fortzahlung des Entgelts ohne tätigkeitsbezogene Zulagen und Zuschläge. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem Kontaktstudium besteht nicht.

(3) Die Teilnahme an einem vom Landeskirchenrat genehmigten Kontaktstudium wird schriftlich in einer Nebenabrede zum Einzelarbeitsvertrag vereinbart.

§ 3

Antragsverfahren, Berichtspflicht

(1) Ein Kontaktstudium kann erstmalig nach Ablauf von sieben Dienstjahren beantragt werden. Der Antrag ist bis spätestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Beginn des Kontaktstudiums schriftlich auf dem Dienstweg über das Institut für kirchliche Fortbildung an den Landeskirchenrat zu richten. Eine zweite Zulassung zum Kontaktstudium kann frühestens sieben Jahre nach Beendigung des ersten Kontaktstudiums erfolgen.

(2) Dem Antrag beizufügen sind eine Beschreibung der mit dem Kontaktstudium verbundenen Beweggründe und Zielsetzungen der geplanten Maßnahme, ein Vertretungsplan sowie ein die Teilnahme am Kontaktstudium befürwortendes Votum der dienstvorgesetzten Stelle und des Beirats für die theologische Fort- und Weiterbildung. Ein Kontaktstudium kann nur genehmigt werden, wenn die Vertretung für die Zeit des Kontaktstudiums gesichert ist.

(3) Unmittelbar nach Abschluss des Kontaktstudiums erstatten die Teilnehmenden dem Landeskirchenrat einen schriftlichen Bericht über die Studienzeit. Die Berichte dienen dem Landeskirchenrat zur Qualitätssicherung der Fortbildung, für die Teilnehmenden tragen sie zur individuellen und beruflichen Auswertung ihrer Erfahrungen und Erkenntnisse im Kontaktstudium bei.

§ 4

Kosten

Die Kosten des Kontaktstudiums, insbesondere Unterrichtskosten, Prüfungsgebühren, Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, sind von den Teilnehmenden selbst zu tragen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Speyer, den 16. September 2020

- Kirchenregierung -
Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident

Geschäftsordnung des Beirates für Weltmission, Ökumene und Entwicklungszusammenarbeit des Missionarisch-Ökumenischen Dienstes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Vom 15. September 2020

Auf Grund des § 98 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 der Kirchenverfassung beschließt der Landeskirchenrat:

§ 1

Selbstverständnis

Der Beirat für Weltmission, Ökumene und Entwicklungszusammenarbeit des Missionarisch-Ökumenischen Dienstes der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), im Folgenden Beirat genannt, ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und hat seinen Sitz in Landau. Der Beirat wirkt bei den Aufgaben des Missionarisch-Ökumenischen Dienstes (MÖD) beratend mit.

§ 2

Besetzung und Berufung

(1) Dem Beirat gehören an:

1. das für den Aufgabenbereich zuständige Landeskirchenratsmitglied,
2. die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle für Weltmission und Ökumene,
3. bis zu 13 vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder aus den nachstehenden Bereichen:
 - a) mindestens vier Personen aus den Partnerschaftsgruppen (Ghana, Korea, Papua und Bolivien),
 - b) eine Person aus der Jugendarbeit,
 - c) zwei Mitglieder der Landessynode,
 - d) eine Person aus dem schulischen Bereich,
 - e) eine Person aus der ökumenischen Diakonie,
 - f) eine Person aus dem Bereich Frieden und Umwelt,
 - g) bis zu drei Personen aus dem Bereich der Missionswerke (Basler Mission (BM), Deutsche Ostasien Mission (DOAM) und Evangelische Mission in Solidarität (EMS)).

(2) Nach Absatz 1 Nummer 3 berufen werden kann, wer von der Inhaberin oder dem Inhaber der Pfarrstelle für Weltmission und Ökumene im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskirchenratsmitglied vorgeschlagen ist. Wiederberufung ist zulässig. Bei dem Berufungsvorschlag soll auf eine geschlechtergerechte Besetzung, ausgewogene Altersstruktur sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden geachtet werden. Der Beirat ist berechtigt, bis zu zwei weitere Mitglieder zu berufen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Amtsdauer des Beirates richtet sich nach der Amtsdauer der Presbyterien. Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zu dessen Neubildung im Amt, längstens jedoch bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende der bisherigen Amtsdauer. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, kann für die verbleibende Amtsdauer ein neues Mitglied nachberufen werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verzicht, Ausschluss oder Tod. Der Verzicht kann jederzeit formlos und ohne Angabe von Gründen gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher oder ihrer oder seiner Stellvertretung erklärt werden.

(3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Landeskirchenrat auf Antrag des Beirates. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4

Sprecherin oder Sprecher

(1) Die Sprecherin oder der Sprecher und ihre oder seine Stellvertretung wird vom zuständigen Landeskirchenratsmitglied aus der Mitte des Beirates bestellt. Eine oder einer von ihnen muss die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle für Weltmission und Ökumene sein. Der Beirat hat das Recht, Vorschläge zu machen.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher bereitet die Sitzungen gemeinsam mit ihrer oder seiner Stellvertretung vor, eröffnet, leitet und schließt sie. Sie oder er kann ein weiteres Beiratsmitglied zur Sitzungsvorbereitung und Schriftführung hinzuziehen. Bis zur Bestellung der Sprecherin oder des Sprechers werden ihre oder seine Aufgaben von der Inhaberin oder dem Inhaber der Pfarrstelle für Weltmission und Ökumene wahrgenommen.

§ 5

Arbeitsweise

(1) Der Beirat nimmt seine Aufgaben in mindestens zwei ordentlichen Sitzungen im Kalenderjahr wahr. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Soweit es ein Sachthema erfordert, kann der Beirat zu den Sitzungen Personen mit besonderem Sachverstand als Gäste einladen. Die Mitarbeitenden des MÖD können an den Beiratssitzungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen und sich mit Zustimmung des Beirates an den Beratungen beteiligen.

(2) Der Beirat kann Thementage für einen erweiterten Kreis durchführen.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher lädt zu den Sitzungen im Einvernehmen mit der Inhaberin oder dem Inhaber der Pfarrstelle für Weltmission und Ökumene in Textform ein. Die Einladung soll den Beiratsmitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugehen. Bei außerordentlichen Sitzungen kann die Sprecherin oder der Sprecher die Einladungsfrist erforderlichenfalls auf bis zu vier Tage verkürzen. Eine außerordentliche Beiratssitzung ist einzuberufen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle für Weltmission und Ökumene oder mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Eine Unterschreitung der Einladungsfrist ist unbeachtlich, wenn mindestens zwei Drittel der Beiratsmitglieder an der Sitzung teilnehmen und keine oder keiner der nicht Erschienenen die Kürze der Frist bei der Sprecherin oder dem Sprecher oder ihrer oder seiner Stellvertretung beanstandet hat.

(5) Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe von Ort und Beginn der Sitzung sowie der Tagesordnung. Unterlagen, die der Vorbereitung auf die einzelnen Verhandlungsgegenstände dienen, sollen der Einladung beigelegt werden.

(6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte aller Beiratsmitglieder anwesend ist. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Wahlen im Beirat sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen.

(7) In begründeten Einzelfällen können Beschlüsse im textförmlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren ist ein Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller Beiratsmitglieder zustimmt und nicht wenigstens zwei Beiratsmitglieder binnen 24 Stunden seit Absendung des Antrags Sitzungsbeschluss verlangt haben.

(8) Der Beirat kann Arbeitsgruppen einrichten.

(9) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, aus der sich mindestens Ort, Zeit, Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge sowie das Ergebnis von Abstimmungen und Aussprachen ergeben. Diese ist von der Sprecherin oder dem Sprecher und den beteiligten Schriftführerinnen oder Schriftführern zu unterschreiben und allen Beiratsmitgliedern in der Regel in einer Frist von vier Wochen zuzustellen.

§ 6

Aufgaben

(1) Der Beirat führt Erfahrungen weltweiter Ökumene und globalen Lernens aus unterschiedlichen Bereichen in der Landeskirche zusammen. Die Förderung entwicklungspolitischer Inlandsarbeit sowie des globalen und interkulturellen Lernens sind wichtige Bestandteile des Engagements und der Lobbyarbeit für weltweite Gerechtigkeit.

(2) Der Beirat begleitet das Themenfeld „Weltmission, Ökumene und Entwicklungszusammenarbeit“ inhaltlich und dient den Partnerschaftsgruppen als Austausch- und Qualifizierungsforum. Er fördert die Vernetzung der landeskirchlichen Dienste und anderer Akteure. Der Beirat setzt Impulse und gibt bei Bedarf Empfehlungen zum Themenfeld vor allem an das Pfarramt für Weltmission und Ökumene und den Landeskirchenrat.

(3) Der Beirat beschließt Empfehlungen für die Vergabe der im Rahmen des landeskirchlichen Haushalts unter der Bezeichnung „Entwicklungsdienst in eigener Regie“ bereitgestellten Mittel zur Unterstützung von Programmen und Projekten der Partnerkirchen der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Die Vergabeempfehlung erfolgt anhand der Kriterien in der Anlage zu dieser Geschäftsordnung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Speyer, den 15. September 2020

- Landeskirchenrat -

Dr. h. c. Christian Schad
Kirchenpräsident

Anlage zu § 6 Absatz 3 Satz 2**Kriterien zur Vergabe von Pfälzer KED-Mitteln**

1. Die Pfälzer KED-Mittel ermöglichen uns, Programme und Projekte unserer Partnerkirchen zu unterstützen. Schwerpunktmäßig werden die Partner in Bolivien, Ghana und Westpapua gefördert, ebenso die trilaterale Partnerschaft mit den Kirchen in Korea und Ghana. Ein Antrag von Seiten der Partner mit einer kurzen Projektbeschreibung und einem Finanzplan ist nötig. Allerdings sollte das Verfahren nicht zu sehr bürokratisiert werden, damit flexible Handlungsspielräume bleiben. Es gibt Projekte mit kürzerer und längerer Laufzeit, auch die Förderung langfristiger Programme soll möglich sein, ebenso wie Nothilfe in besonderen Fällen. Für die Förderung der Programme und Projekte im Ausland sollen mindestens 50% der jährlich zur Verfügung stehenden KED-Mittel aufgewandt werden.
2. Die Förderung von Pilotprojekten – auch in der EMS oder mission 21-Gemeinschaft - ist sinnvoll. Auch außerplanmäßige Initiativen von Partnern, für die es sonst keine Förderung gibt, können unterstützt werden.
3. Die Förderung entwicklungspolitischer Inlandsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der entwicklungspolitischen Lobbyarbeit. Anträge von Gemeinden und Gruppen werden nur dann beraten, wenn anderweitige Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind.
4. Die Bezuschussung von internationalen Begegnungsprogrammen in unserer Landeskirche stellt ein wichtiges Instrument für die Partnerschaftsarbeit dar.
5. Die Unterstützung von jungen Menschen bei ökumenischen Austauschprogrammen und Freiwilligenprogrammen kann – wo nötig - verstärkt werden. Junge Menschen sind wichtige Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für die weltweite Ökumene.
6. In dringenden Fällen können Beschlüsse über die Vergabe von KED-Mitteln
 - per Umlaufverfahren mit Rückmeldung innerhalb von 48 Stunden erfolgen
 - oder
 - bis zu einem einmaligen Betrag von 1000,- € vom Pfarramt für Weltmission und Ökumene getroffen werden.

Bekanntmachungen

Beheizung von Dienstwohnungen

Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen;

hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2018/2019

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
vom 3. Januar 2019
-0313-0110#2018/0002-0401 414-

Aufgrund des § 27 Absatz 2 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. August 2015 (GVBl. S. 201), BS 2032-1-1, werden hiermit die für die endgültige Berechnung der Heizkosten nach § 27 Absatz 2 Satz 1 DWVO maßgebenden Beträge für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019** bekannt gegeben:

Energieträger	EUR je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	9,80
Fernwärme und übrige Heizungsarten	13,12

Kollektenaufruf für Brot für die Welt

13.10.2020
Az.: 3 520/05 (1)

Nach dem Kollektenplan 2020 ist in unserer Landeskirche am Donnerstag, 24. Dezember 2020 (Heilig Abend) eine Kollekte für Brot für die Welt zu erheben.

Vorschlag zur Abkündigung

Liebe Gemeinde,

am heutigen Heiligen Abend bitten wir Sie von Herzen um eine Spende für Brot für die Welt.

Unter dem Motto „Kindern Zukunft schenken“ wurde die 62. Aktion Brot für die Welt am 1. Advent bundesweit in Speyer gestartet.

Kinderarbeit beraubt Mädchen und Jungen ihrer Kindheit und Entwicklungsmöglichkeiten. Sie verhindert, dass Kinder zur Schule gehen und verstößt gegen international gültige Kinderrechte. Kinderrechte sind Menschenrechte. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Ausbeutung. Die wesentliche Ursache für Ausbeutung ist Armut. Sie muss bekämpft werden.

Seit mehr als sechs Jahrzehnten arbeiten Brot für die Welt und seine Partnerorganisationen jeden Tag dafür, gegen Unrecht und Armut anzugehen. Das Motto der 62. Aktion „Kindern Zukunft schenken“ ist ein Wunsch und eine Aufforderung. Wir alle tragen Verantwortung. Unser Engagement ist gefragt. Wir alle können uns für Kinder und gegen ausbeuterische Kinderarbeit einsetzen.

Selten hat ein Jahr so deutlich gemacht, wie wichtig Zusammenhalt ist. Lassen Sie uns also gemeinsam Kindern weltweit den Weg in ein gutes, selbstbestimmtes Leben eröffnen. Eines ist sicher: Das schaffen wir nur mit Ihrer Hilfe.

Danke, wenn Sie Brot für die Welt und die Partner durch Ihre Gabe auch weiter unterstützen!

Weitere Infos

Ansprechpartnerin für Brot für die Welt und Diakonie Katastrophenhilfe ist Pfrin. Corinna Weissmann, Referentin für Ökumenische Diakonie beim Diakonischen Werk der Pfalz.

Pfrin. Corinna Weissmann
Karmeliterstr. 20
67346 Speyer

06232 664 158

corinna.weissmann@diakonie-pfalz.de

www.brot-fuer-die-welt.de

www.brot-fuer-die-welt.de/gemeinden/pfalz/

Vielfältiges Material zum aktuellen Aktionsthema sowie zu entwicklungspolitischen Themen stehen bereit.

Abrechnung

Es wird gebeten, das Sammelergebnis der Gemeinden bis spätestens 21. Februar 2021 an die Dekanate zu überweisen. Die Dekanate rechnen bis spätestens 31. März 2021 mit dem Diakonischen Werk Pfalz ab und zahlen die Gesamtbeiträge auf das Sonderkonto des Diakonischen Werkes

IBAN: DE59 5475 0010 0000 0100 09

BIC: MALADE51SPY

Stichwort BROT FÜR DIE WELT

Kreis- und Stadtsparkasse Speyer (BLZ 547 500 10) ein. Für die Gesamtabrechnung bis zum 31. März 2021 sind die vom Diakonischen Werk zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulare zu benutzen.



Weitere Informationen aus dem Faltblatt

1. Aufruf des Kirchenpräsidenten zur 62. Aktion Brot für die Welt

Liebe Leserinnen und Leser,

„unsere Kinder haben plötzlich so große Träume“, sagt Erntehelferin Janet Occeñola. Jahrelang mussten die Mädchen ihren Eltern auf der Zuckerrohrplantage helfen. Nun können sie regelmäßig in die Schule gehen. Das hat ihr Leben verändert. Mehr als 150 Millionen Minderjährige müssen zum Lebensunterhalt ihrer Familien beitragen – und verlieren so ihre Aussicht auf eine gute Zukunft. Die Corona-Krise wird ihre Not noch verschärfen: Denn unter den Folgen leiden vor allem die Ärmsten. Das Motto unserer 62. Aktion lautet: Kindern Zukunft schenken. Nur gemeinsam können wir es in die Tat umsetzen. Bitte stehen Sie uns auch in Zukunft zur Seite! Jesus sagt in der Bergpredigt: „Selig sind, die da hungert und dürstet nach der Gerechtigkeit; denn sie sollen satt werden.“

Ihr

A handwritten signature in black ink that reads 'Christian Schad'.

Christian Schad

Kirchenpräsident Dr. h. c. Christian Schad

2. Brot für die Welt – Projekte 2020

Zentrales Projekt:

Philippinen

Vom Feld auf die Schulbank

Knapp drei Euro am Tag verdient Erntehelfer Randy Occeñola für die Plackerei auf der Zuckerrohrplantage. „Das reicht nicht einmal für unsere Tagesration Reis“, sagt Ehefrau Janet. Deswegen müssen auch die Töchter Karylle (8) und Reyca Jay (10) mithelfen. Doch damit soll nun Schluss sein. Durch die Unterstützung der Organisation Quidan Kaisahan können die beiden Schwestern in die Schule gehen. „Unsere Kinder haben plötzlich so große Träume“, sagt Janet Occeñola. Karylle möchte Lehrerin werden, Reyca Jay will später als Ärztin helfen.

Mehr Informationen zu diesem Projekt finden Sie unter

<https://www.brot-fuer-die-welt.de/projekte/philippinen-kinderarbeit/>



Pfälzer Projekte:

1.1. Haiti

Wissen schützt vor dem Virus

Wie vielen Kindern sie auf die Welt geholfen hat, weiß Ismanie Joseph schon gar nicht mehr. „Einige Hundert werden es wohl gewesen sein“, sagt die 45-Jährige. Sie arbeitet ehrenamtlich als Hebamme für Child Care Haiti, eine Partnerorganisation von Brot für die Welt. Im Moment steht sie nicht nur Schwangeren und Müttern zur Seite, sondern hat noch eine weitere wichtige Aufgabe: Bei Hausbesuchen verteilt sie Seife und klärt über das Coronavirus auf. „Ich kann Wissen verbreiten und das Leben meiner Nachbarn verbessern. Das macht mich stolz und zufrieden“, sagt Ismanie Joseph.

Mehr Informationen zu diesem Projekt finden Sie unter <https://www.brot-fuer-die-welt.de/projekte/haiti-gesundheit/>

1.2. Sambia

Satt trotz Dürre

Noch vor drei Jahren litt die Familie von Kleinbauer Jackson Hanzala unter Mangelernährung. Vor allem die Kinder wirkten ausgezehrt und kraftlos. „Nächtelang haben wir wach gelegen und uns gefragt, woher wir das Essen für den nächsten Tag nehmen sollen“, erinnert sich Ehefrau Never. Eines Tages aber lernten sie Mitarbeiter der Organisation KDF kennen. Sie gaben der Familie Saatgut und einen Kredit für eine Wasserpumpe. Trotz Trockenheit und Dürre geht es den Hanzalas heute viel besser. „Wir essen gut, sind gesund, haben Geld für die Schulgebühren sowie Ersparnisse für Notfälle“, sagt Never Hanzala.

Mehr Informationen zu diesem Projekt finden Sie unter <https://www.brot-fuer-die-welt.de/projekte/sambia-duerre/>

1.3. Sierra Leone

Schule statt Kinderarbeit

Ich wünschte, ich hätte mehr Zeit zum Spielen. Aber ich weiß, dass meine Oma Hilfe braucht“, sagt Mbalu. Seit dem Tod ihrer Eltern muss die Achtjährige zum Lebensunterhalt ihrer Familie beitragen. Jeden Tag zieht sie durchs Dorf, um Tabak und Kolanüsse zu verkaufen. Doch seit einem Jahr hat das Mädchen zumindest am Morgen Zeit für sich und seine Interessen. Denn dann schlüpft Mbalu in ihre blaue Schuluniform, die sie von SIGA bekommen hat – und zieht los. Gemeinsam mit ihrer Freundin Fatmata geht sie inzwischen in die zweite Klasse. Dort gehört Mbalu zu den Besten. „Das Lernen fällt mir leicht“, sagt sie.

Mehr Informationen zu diesem Projekt finden Sie unter <https://www.brot-fuer-die-welt.de/projekte/sierra-leone-kinderarbeit/>

Zu Ihrer Information:**Bundesweite Eröffnung der 62. Aktion Brot für die Welt im Kirchenbezirk Speyer**

Am 1. Advent, 29. November 2020, wird die 62. Aktion Brot für die Welt bundesweit in der Gedächtniskirche in Speyer feierlich eröffnet. Sie steht in diesem Jahr unter dem „Kindern Zukunft schenken“.

29.11.2020, 10.00 Uhr Fernsehgottesdienst

Bundesweite Eröffnung der 62. Aktion von Brot für die Welt

Predigt: Kirchenpräsident Dr. h. c. Christian Schad

Liturgie: Prof. Dr. h.c. Cornelia Füllkrug-Weitzel, Kirchenpräsident Dr. h. c. Christian Schad

Grußwort: Ministerpräsidentin Malu Dreyer

weitere Mitwirkende: Pfrin. Sabine Jung, Diakonisches Werk Pfalz, Schüler*innen und Lehrerinnen des Evangelischen Trifels-Gymnasiums Annweiler

Rückblick

Die 61. Aktion „Brot für die Welt“ wurde am 01. Dezember 2019 im Kirchenbezirk Kusel eröffnet. Sie stand unter dem Motto „Hunger nach Gerechtigkeit“.

Die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen war Aufgabe des Referates „Brot für die Welt“ im Diakonischen Werk Pfalz in Kooperation mit dem Kirchenbezirk.

Wir bedanken uns auf diesem Wege bei allen, die durch ihre Mitarbeit das Gelingen der Veranstaltungen und Aktionen unterstützt haben.

Das Spendenaufkommen im Jahr 2019 betrug 1.125.953 Euro. In der Pfalz wurden die höchsten Spendenaufkommen im Kirchenbezirk Bad Dürkheim-Grünstadt und im Kirchenbezirk Frankenthal (jeweils 1,70 Euro pro Kirchenmitglied) erzielt, gefolgt vom Kirchenbezirk Neustadt (1,58 Euro pro Kirchenmitglied).

Bitte beachten Sie:**Hinweise für die Durchführung der 62. Aktion**

Die Landeskirche bittet die Gemeinden und Einrichtungen, nicht nachzulassen in der Unterstützung von Brot für die Welt durch Gebet, Engagement und Aktion sowie durch Kirchensteuermittel, Spenden und Kollekten.

Sie bittet die Gemeinden gerade in diesem Jahr, in dem die Corona-Krise den Unterstützungsbedarf für die Armen im Süden massiv erhöht, die Gottesdienstbesucherzahlen aber unfreiwillig absenkt, nach kreativen zusätzlichen Möglichkeiten zu suchen, die Höhe der Weihnachtskollekte auch unter den Bedingungen von Corona zu sichern!

Es wird empfohlen, die Gottesdienste in den Gemeinden am 1. Advent unter das Thema Brot für die Welt zu stellen und bei der Durchführung der Sammlung die von Brot für die Welt angebotenen Materialien zu benutzen.

Die Aktion ist im Gottesdienst anzukündigen; dabei ist auf die Weihnachtskollekte besonders hinzuweisen.



Mit den Spendentüten soll folgendermaßen verfahren werden:

- Sammlung im Gottesdienst: Die Spendentüten werden im Gottesdienst ausgegeben und in den folgenden Gottesdiensten wieder eingesammelt (Aufstellung einer Urne zum Einwurf, öffnen und zählen durch die Presbyter*innen jeweils nach dem Gottesdienst).
- Haussammlung: Die Spendentüten werden in alle evangelischen Haushalte ausgetragen und (möglichst durch zwei Helfer*innen) wieder abgeholt, wobei der/die Spender/in die Übergabe seiner/ihrer zugeklebten Spendentüte auf der Liste bestätigt. Die Spendentüten können auch in einen versiegelten Behälter eingeworfen werden, der im Pfarramt geöffnet wird.
- Gemeindebriefe: Die Spendentüten werden zusammen mit dem Faltblatt dem Gemeindebrief beigelegt. Es können auch vorgedruckte Spendenzahlscheine bestellt und beigelegt werden: <https://www.brot-fuer-die-welt.de/gemeinden/gemeindebrief-und-schaukasten/ueberweisungstraeger/>
- Es wird empfohlen, Firmen besonders anzusprechen. Dies geschieht am besten durch ein persönliches Schreiben des Ortspfarrers / der Ortspfarrerin unter Beifügung des vorhandenen Werbematerials. Zweckmäßig ist die Angabe der Bankverbindung mit Kontonummern der Kirchengemeinde.
- In den Gemeinden sollten Veranstaltungen und Aktionen zum Thema „Brot für die Welt“ stattfinden.

Kollekte an Heilig Abend bzw. 1. Weihnachtsfeiertag für die 62. Aktion Brot für die Welt

Die Kollekte für die 62. Aktion Brot für die Welt ist nach Absprache mit dem Landeskirchenrat in mindestens einem Gottesdienst am Heiligen Abend zu erheben. An diesem Tag soll in den Gottesdiensten der Gemeinden, unter Verwendung der in diesem Amtsblatt enthaltenen Aufrufe bzw. Hinweise, das Anliegen von Brot für die Welt in besonderer und eindringlicher Weise mitgeteilt werden.

Allen Spender*innen und Sammler*innen sagen wir ganz herzlichen Dank für ihre Treue und Verantwortung gegenüber unseren Geschwistern in der Einen Welt.

Dienstnachrichten

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche der Pfalz,
Domplatz 5, 67346 Speyer, Bezug des Amtsblattes durch den Landeskirchenrat
Bezugspreis jährlich 20,-- €